

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Die Mindestbesichtigungsquote aus dem Arbeitsschutzkontrollgesetz umsetzen und dabei den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg insgesamt verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personalstellen in Baden-Württemberg in den letzten zehn einzelnen Kalenderjahren in den einzelnen staatlichen Behörden für den Arbeitsschutz zur Verfügung standen und wie viele Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten) in den einzelnen Kalenderjahren dort tätig waren unterschieden nach Beschäftigten insgesamt und direkt in der Aufsicht Tätigen;
2. wie sie das 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetzes insbesondere im Hinblick auf die in § 21 Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz eingeführte und ab 2026 geltende Mindestbesichtigungsquote in Baden-Württemberg sowie die Befugnisse für Aufsichtsbehörden, die Besichtigungen von Betrieben mit einem hohem Gefährdungspotenzial zu priorisieren, umsetzt;
3. wie viele Betriebe mit wie vielen Beschäftigten die einzelnen Arbeitsschutzbehörden in den einzelnen Kalenderjahren 2021 bis 2025 in Baden-Württemberg besichtigt haben und welche Besichtigungsquoten sich daraus sowohl für die einzelnen Stadt- und Landkreise als auch insgesamt für das Land ergeben;
4. welche konkreten Inhalte das im Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zum Staatshaushaltsplan 2023/2024 (Seite 170) erwähnte Konzept zur Umsetzung der stufenweisen Steigerung der Besichtigungsquote auf fünf Prozent hat sowie welche Teile davon in Baden-Württemberg wie umgesetzt wurden und welche nicht;

5. welche Besichtigungsquoten in ganz Baden-Württemberg und in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen unteren Verwaltungsbehörden für 2026 realistisch erreichbar scheinen unter der Angabe, welche Teilquoten in den ersten beiden Quartalen 2026 erreicht wurden;
6. aus welchen Gründen die Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent in Baden-Württemberg gegebenenfalls nicht erreicht werden kann und mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung gegebenenfalls gegensteuert;
7. in wie vielen Fällen (absolut und anteilig) in Baden-Württemberg in den einzelnen Kalenderjahren von 2021 bis 2025 im Zuge von Betriebsbesichtigungen Verstöße gegen rechtliche Arbeitsschutzvorgaben festgestellt sowie in wie vielen Fällen dabei Anordnungen erlassen bzw. Bußgelder erhoben worden sind, unter Darstellung, um welche Verstöße es sich dabei hauptsächlich handelt und welche Schlüsse die Landesregierung daraus für den Arbeitsschutz zieht;
8. wie sie aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes die Entwicklung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz bewertet und mit welchen Maßnahmen sie darauf reagiert;
9. welche Berufsausbildungen für die Tätigkeit im Arbeitsschutz relevant sind, unter Darstellung wie die Arbeitsmarktlage hinsichtlich dieser Berufe in Baden-Württemberg ist;
10. inwiefern sie aktuell bei der Erstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans eine Erhöhung des Ansatzes für den Arbeitsschutz berücksichtigt.

28.8.2026

Dr. Kliche-Behnke, Binder, Dr. Fulst-Blei,
Kirschbaum, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Ein zentrales Instrument der Arbeitsschutzbehörden ist die aktive oder reaktive Ansprache der Betriebe in Form von Betriebsbesichtigungen. Sie beinhalten die Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, die Prüfung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und die Einhaltung der rechtlichen Arbeitsschutzvorgaben. Durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde 2021 ein quantitativer Mindeststandard für die staatliche Arbeitsschutzaufsicht im Arbeitsschutzgesetz festgelegt. Seither regelt § 21 Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz, dass ab 2026 pro Jahr mindestens fünf Prozent der Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit besichtigt werden müssen (Mindestbesichtigungsquote bzw. MBQ). Damit werden die Betriebe im Durchschnitt alle 20 Jahre vom staatlichen Arbeitsschutz besucht. Bis dahin hat jede zuständige Landesbehörde gemäß § 21 Absatz 1a Satz 4 Arbeitsschutzgesetz „die Zahl der besichtigten Betriebe bis zum Kalenderjahr 2026 schrittweise mindestens so weit zu erhöhen, dass sie die Mindestbesichtigungsquote erreicht“.

Nach dem Zwischenbericht zur Kontrolldichte der Länder auf dem Weg zur Mindestbesichtigungsquote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31. Dezember 2023 gab es 2022 in Baden-Württemberg nur in 0,28 Prozent der Betriebe sogenannte Besichtigungen mit Systembewertung, welche Maßstab für die Besichtigungsquote sind. Im Bericht wird das Fazit gezogen, „dass zur Erreichung des Ziels der Erfüllung der MBQ ab 2026 die Ausstattung mit Personal eine zentrale Rolle spielen wird“.

Die antragstellenden Abgeordneten befürchten, dass die Mindestbesichtigungsquote in Baden-Württemberg nicht erreicht wird. Sie wollen sich daher nach dem aktuellen Stand der Betriebsbesichtigungen und der Personalausstattung der für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zuständigen Behörden erkundigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. September 2026 Nr. 85-0141.5-018/489 nimmt das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Personalstellen in Baden-Württemberg in den letzten zehn einzelnen Kalenderjahren in den einzelnen staatlichen Behörden für den Arbeitsschutz zur Verfügung standen und wie viele Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten) in den einzelnen Kalenderjahren dort tätig waren unterschieden nach Beschäftigten insgesamt und direkt in der Aufsicht Tätigen;

In Baden-Württemberg nimmt die Gewerbeaufsicht die Aufgaben der staatlichen Behörde für Arbeitsschutz wahr. Die Gewerbeaufsicht ist in Baden-Württemberg umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer und sozialer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung. Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Bei umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier (fünf in Stuttgart) Referaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt.

Bisher haben das vormalige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahrgenommen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit übernahm im Jahr 2026 im Zuge der Regierungsbildung die Zuständigkeit für den Themenbereich Arbeit und damit auch die Fachaufsicht vom Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus.

Wegen des integrativen Ansatzes der Aufsicht liegen der Landesregierung keine Informationen zu den Beschäftigten der einzelnen staatlichen Behörden spezifisch für den Arbeitsschutz vor. Allerdings werden die Personalressourcen der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg für die oben genannten Aufgaben zusammengefasst im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Auf die Veröffentlichungen und die dort enthaltenen Tabellen 1 wird verwiesen (<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/veroeffentlichungen>).

2. *wie sie das 2021 in Kraft getretene Arbeitsschutzkontrollgesetz insbesondere im Hinblick auf die in § 21 Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz eingeführte und ab 2026 geltende Mindestbesichtigungsquote in Baden-Württemberg sowie die Befugnisse für Aufsichtsbehörden, die Besichtigungen von Betrieben mit einem hohem Gefährdungspotenzial zu priorisieren, umsetzt;*
3. *wie viele Betriebe mit wie vielen Beschäftigten die einzelnen Arbeitsschutzbehörden in den einzelnen Kalenderjahren 2021 bis 2025 in Baden-Württemberg besichtigt haben und welche Besichtigungsquoten sich daraus sowohl für die einzelnen Stadt- und Landkreise als auch insgesamt für das Land ergeben;*

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Anzahl an Fällen von Betriebsbesichtigungen und -quoten in Bezug auf einzelne staatliche Behörden für den Arbeitsschutz liegen keine spezifischen Angaben vor. Eine Berechnung der Mindestbesichtigungsquote für das ganze Land ist aufgrund der Rechtslage erst für das Jahr 2025 möglich. Seitens der Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) liegen noch keine Berechnungsergebnisse vor. Auf Grundlage der gemeldeten Daten für Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (BmSys) (1 922) und der Amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach dem Personenkonzept (279 095 Betriebe) würde sich nach eigenen Berechnungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit zum Stichtag 31. Dezember 2025 für Baden-Württemberg eine Quote von 0,69 % für das Jahr 2025 ergeben.

4. *welche konkreten Inhalte das im Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zum Staatshaushaltsplan 2023/2024 (Seite 170) erwähnte Konzept zur Umsetzung der stufenweisen Steigerung der Besichtigungsquote auf fünf Prozent hat sowie welche Teile davon in Baden-Württemberg wie umgesetzt wurden und welche nicht;*

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die BfSuGA nach § 24 Nummer 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes (MBQVwV) ist am 29. März 2024 in Kraft getreten. Erst mit dieser Verwaltungsvorschrift (VwV) wurde definiert, was unter Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (BmSys) im Sinne des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zu verstehen ist. Das Konzept des damals zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus enthielt zur Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote und des damit verbundenen Datenaustausches die personelle Stärkung der Arbeitsschutzverwaltung insbesondere in den unteren Verwaltungsbehörden zur Verringerung des Vollzugsdefizites und der IT-technischen Umsetzung des Datenaustausches. Entsprechende Mehrbedarfe zur Umsetzung wurden damals vom Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden in die letzten beiden Haushaltsverhandlungen eingebracht, fanden aber keine Berücksichtigung.

5. *welche Besichtigungsquoten in ganz Baden-Württemberg und in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen unteren Verwaltungsbehörden für 2026 realistisch erreichbar scheinen unter der Angabe, welche Teilquoten in den ersten beiden Quartalen 2026 erreicht wurden;*

Seitens der BfSuGA liegen für das Jahr 2026 noch keine Berechnungsergebnisse für ganz Baden-Württemberg vor. Zur Anzahl an Fällen von Betriebsbesichtigungen und -quoten in Bezug auf einzelne staatliche Behörden für den Arbeitsschutz liegen keine spezifischen Angaben vor. Es wurden keine quartalsweisen Anforderungen für Betriebsbesichtigungen festgesetzt, sodass auch für die ersten beiden Quartale keine eigenen Teilbesichtigungsquoten vorliegen.

6. aus welchen Gründen die Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent in Baden-Württemberg gegebenenfalls nicht erreicht werden kann und mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung gegebenenfalls gegensteuert;

Die Umressortierung der für das Arbeitsschutzgesetz zuständigen Fachabteilung vom Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus in das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit wurde Mitte September 2026 organisatorisch vollzogen. Für das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit ist klar: Gute Arbeit setzt gute und sichere Arbeitsbedingungen voraus. Betriebsbesichtigungen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften unterstützen und den Dialog mit den Betrieben stärken.

Im Zuge der Umressortierung wird das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit daher nun zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten, bestehenden Strukturen und bislang ergriffenen Maßnahmen vornehmen. Darauf aufbauend sollen die erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren erfolgen. Erst auf dieser Grundlage kann schließlich geprüft und entschieden werden, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind. Eine belastbare Festlegung einzelner Maßnahmen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

7. in wie vielen Fällen (absolut und anteilig) in Baden-Württemberg in den einzelnen Kalenderjahren von 2021 bis 2025 im Zuge von Betriebsbesichtigungen Verstöße gegen rechtliche Arbeitsschutzvorgaben festgestellt sowie in wie vielen Fällen dabei Anordnungen erlassen bzw. Bußgelder erhoben worden sind, unter Darstellung, um welche Verstöße es sich dabei hauptsächlich handelt und welche Schlüsse die Landesregierung daraus für den Arbeitsschutz zieht;

Zu der Anzahl an Fällen von Betriebsbesichtigungen mit Verstößen gegen rechtliche Arbeitsschutzvorgaben sowie in wie vielen Fällen dabei Anordnungen erlassen bzw. Bußgelder erhoben worden sind, liegen in Bezug auf einzelne staatliche Behörden für den Arbeitsschutz keine spezifischen Angaben vor. Allerdings werden diese Angaben regelmäßig im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht in Summe für Baden-Württemberg veröffentlicht. Auf die Veröffentlichungen und die dort enthaltenen Tabellen 4 wird verwiesen (<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/veroeffentlichungen>).

8. wie sie aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes die Entwicklung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz bewertet und mit welchen Maßnahmen sie darauf reagiert;

Psychische Belastungen haben in der Arbeitswelt und insbesondere im Arbeitsschutz deutlich an Bedeutung gewonnen, jedoch kann nicht pauschal von einer generellen Zunahme ausgegangen werden. Vielmehr zeigen aktuelle Erkenntnisse, dass insbesondere Belastungsfaktoren wie hohe Arbeitsintensität, Zeit- und Leistungsdruck und häufige Arbeitsunterbrechungen weiterhin verbreitet sind. Gleichzeitig verändern sich durch Digitalisierung, den zunehmenden Einsatz künstlicher Intelligenz, zunehmende Komplexität, Multitasking, zunehmende Arbeitsverdichtung, hohe Erreichbarkeit, komplexere Tätigkeiten, Veränderungsprozesse, flexible bzw. entgrenzte Arbeitsformen sowie neue Formen der Arbeitsorganisation die Anforderungen und damit auch mögliche Belastungskonstellationen.

Gerade vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Arbeitsunfähigkeitsgeschehens aufgrund psychischer Erkrankungen kommt dem Arbeitsschutz eine wichtige Rolle bei der Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen zu.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchzuführen, die eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bewirken. Mit der Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 2013 wurden psychische Belastungen ausdrücklich als zu berücksichtigender Gefährdungsfaktor in § 5 Absatz 3 Nummer 6 ArbSchG aufgenommen. Die Änderung stellte klar, dass neben der physischen auch die psychische Ge-

sundheit der Beschäftigten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist.

Aus Sicht der Landesregierung ist die psychische Gesundheit der Beschäftigten als dauerhaft relevantes und sich mit dem Wandel der Arbeitswelt weiterentwickelndes Handlungsfeld zu bewerten.

Die Kompetenzstelle Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement im Referat 96 des Regierungspräsidiums Stuttgart trägt mit ihrer arbeitspsychologischen Fachexpertise dazu bei, diese Anforderungen auf unterschiedlichen Ebenen aufzugreifen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht.

9. welche Berufsausbildungen für die Tätigkeit im Arbeitsschutz relevant sind, unter Darstellung wie die Arbeitsmarktlage hinsichtlich dieser Berufe in Baden-Württemberg ist;

Abhängig vom Einsatzbereich und von der Tätigkeit wird regelmäßig ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium (vorrangig der Fachrichtungen Bau-, Chemie-, Maschinenbau-, Umweltingenieurwesen, Verfahrenstechnik oder vergleichbarer Studienrichtungen) oder ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Fachrichtungen Chemie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Umweltschutz, Verfahrenstechnik oder vergleichbarer Studienrichtungen) erwartet. Soweit vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in letzter Zeit Stellen der Gewerbeaufsicht im höheren Dienst unbefristet ausgeschrieben wurden, gelang eine Besetzung aus dem Bewerberfeld.

10. inwiefern sie aktuell bei der Erstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans eine Erhöhung des Ansatzes für den Arbeitsschutz berücksichtigt.

Wie bereits in der Antwort zu Ziffer 6 ausgeführt, wurde die Umressortierung der für das Arbeitsschutzgesetz zuständigen Fachabteilung vom Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus in das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Mitte September 2026 organisatorisch vollzogen.

Im Zuge der Umressortierung wird das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit nun auch eine umfassende Bestandsaufnahme der haushaltsrechtlichen Situation vornehmen. Auf dieser Grundlage kann anschließend geprüft und entschieden werden, welche konkreten haushalterischen Maßnahmen erforderlich sind. Eine belastbare Aussage hierzu ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Hildenbrand
Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit